

Stadt Reutlingen 66 Amt für Tiefbau Grünflächen und Umwelt Gz.: 66-2.4 Ja/hek		<b>23/028/01</b>		01.02.2023
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BezGR Ohmenhausen	15.02.2023	Anhörung	öffentlich	
BezGR Bronnweiler	22.02.2023	Anhörung	öffentlich	
BezGR Gönningen	27.02.2023	Anhörung	öffentlich	
BezGR Sondelfingen	06.03.2023	Anhörung	öffentlich	
BezGR Betzingen	08.03.2023	Anhörung	öffentlich	
BVUA	09.03.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.03.2023	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Grundsatzbeschluss zur Bewerbung der Stadt Reutlingen um weitere Flächenanteile an der Erweiterungskulisse des Biosphärengebiets Schwäbische Alb				
<b>Bezugsdrucksache</b> 22/093/01, 21/063/01, 17/005/05.1, 17/005/05, 07/035/01, 06/070/01				

### Beschlussvorschlag

Die Stadt Reutlingen bewirbt sich mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Flächen (siehe Anlage 1) für die Erweiterungskulisse des Biosphärengebiets Schwäbische Alb.

### Kurzfassung

Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb schreibt seit seiner UNESCO-Anerkennung im Jahr 2009 seine Erfolgsgeschichte. Nach der im September 2021 erfolgten Erneuerung der UNESCO-Anerkennung für weitere zehn Jahre wurde der Erweiterungsprozess gestartet. Für die maximale Größe des Biosphärengebiets wurden als Richtwert 120.000 ha vorgeschlagen, sodass bei einem bereits rund 85.000 ha umfassenden Gebiet nur noch 35.000 ha Erweiterungsfläche übrigbleiben. Der Andrang auf die Flächen ist sehr groß und die Erweiterungswünsche der Mitgliedskommunen sowie beitriffsinteressierter Kommunen werden daher nicht alle berücksichtigt werden können. Da Mitgliedskommunen Vorrang vor neuen Kommunen bei der Gebietserweiterung erhalten, bietet sich für die Stadt Reutlingen die große Chance, ihren Flächenanteil am Biosphärengebiet Schwäbische Alb zu vergrößern. Die Stadtverwaltung hat einen Erweiterungsvorschlag erarbeitet, der die Bereiche südlich der Bahnlinie Metzingen-Tübingen umfasst. Dadurch würden naturräumlich bedeutsame Bereiche des Albtraufs sowie eher dörflich gewachsene Bezirksgemeinden, die Kernstadt mit verschiedenen funktionalen Einrichtungen und gewerblich genutzte Flächen hinzukommen. So wäre die Spannbreite von Naturräumen zu Siedlungs- und Kulturräumen abgedeckt. Die sich durch eine Gebietserweiterung ergebenden Synergieeffekte werden der Stadt Reutlingen und dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf ihrem weiteren gemeinsamen Weg als Modellregion für nachhaltige Entwicklung von großem Nutzen sein und einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsziele des Biosphärengebiets auch in Bezug auf urbane Räume leisten. Die Verwaltung empfiehlt daher, sich mit den vorgeschlagenen Flächen für die Erweiterungskulisse des Biosphärengebiets Schwäbische Alb zu bewerben.

...

## Begründung

### 1. Historie

In Deutschland gibt es derzeit 16 UNESCO-Biosphärenreservate. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb wurde 2009 als erstes Biosphärenreservat Baden-Württembergs von der UNESCO anerkannt. Es umfasst eine Fläche von ca. 85.300 ha. In den 29 beteiligten Städten und Gemeinden aus den zwei Regierungsbezirken Tübingen und Stuttgart sowie den drei Landkreisen Reutlingen, Esslingen und Alb-Donau-Kreis leben rund 150.000 Menschen. Damit sind ideale Voraussetzungen gegeben, um als Modellregion für nachhaltige Entwicklung das Zusammenleben von Mensch und Natur beispielhaft entwickeln und erproben zu können. Und tatsächlich schreibt das Biosphärengebiet Schwäbische Alb in den ersten zehn Jahren seines Bestehens seine Erfolgsgeschichte (siehe Anlage 2) und schuf damit beste Voraussetzungen für den 2019 gestarteten Evaluierungs- und Rezertifizierungsprozess. Dieser wurde im September 2021 mit der Erneuerung der UNESCO-Anerkennung des Biosphärengebiets Schwäbische Alb für weitere zehn Jahre erfolgreich abgeschlossen. Damit war der Ausgangspunkt für den Erweiterungsprozess des Biosphärengebiets geschaffen.

### 2. Erweiterungsprozess

Die Gebietserweiterung verfolgt das Ziel, einen qualitativen Mehrwert für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb als Modellregion für nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Der Verfahrensablauf sowie der dazugehörige Kriterienkatalog der Gebietserweiterung (siehe Anlage 3) wurden unter umfassender Beteiligung von und in Abstimmung mit regionalen Akteurinnen und Akteuren erstellt und im Juli 2022 vom Lenkungskreis des Biosphärengebiets beschlossen. Dabei wird zwischen der Aufnahme weiterer Flächen von Mitgliedskommunen, die aktuell nur anteilig im Biosphärengebiet liegen und der Aufnahme beitragsinteressierter Kommunen unterschieden. Im Folgenden wird nur das für Mitgliedskommunen und damit das für die Stadt Reutlingen geltende Verfahren skizziert. Generell haben Mitgliedskommunen Vorrang vor neuen Kommunen bei der Gebietserweiterung und durchlaufen ein einfacheres Bewerbungsverfahren. Aber auch für sie ist die Erfüllung der nachstehenden MUSS-Kriterien zwingend erforderlich (MAB-Nationalkomitee/UNESCO; BMU 2018: Der Mensch und die Biosphäre [MAB]. Umsetzung des UNESCO-Programms in Deutschland; siehe Anlage 3, S. 3-4):

1. Maximale Flächengröße des Biosphärengebiets: 150.000 ha
2. Kernzonenanteil<sup>1</sup>:  $\geq 3 \%$
3. Pflegezonenanteil<sup>2</sup>:  $\geq 10 \%$
4. Summe Kernzonen- und Pflegezonenanteil:  $\geq 20 \%$
5. Entwicklungszonenanteil:  $\geq 50 \%$
6. Kernzonen müssen vollständig von Pflegezonen umgeben sein
7. Kernzonengröße:  $> 50$  ha
8. Rechtliche Sicherung der Kernzone mit dem Ziel des Prozessschutzes gemäß Biosphärengebiets-Verordnung
9. Pflegezonenflächen „sollen entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit als Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert“ sein<sup>2</sup>.
10. Beitrag zum landschaftlichen Alleinstellungsmerkmal des Biosphärengebiets (Hang- und Schluchtwälder)
11. Unterlassung von Erntemaßnahmen/Hieben auf designierten Kernzonenflächen vor Inkrafttreten der neuen Biosphärengebiets-Verordnung; zeitlich tritt das Unterlassen von Erntemaßnahmen spätestens mit Beschluss der Zonierung durch den Lenkungskreis in Kraft

<sup>1</sup> Die Ausgestaltung der Zonierung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit der AG Zonierung, den zuständigen Fachbehörden und mit der Zustimmung der Flächeneigentümer. Als Kernzone kommen nur Waldflächen in Betracht. Der Prozessschutz muss langfristig gewährleistet sein. Die Flächen müssen daher im Eigentum der öffentlichen Hand liegen oder durch Verträge dem langfristigen Prozessschutz gewidmet werden. Die Auswahl von Kernzonenflächen unterliegt fachlichen Kriterien, die von der AG Zonierung noch feinabgestimmt werden (z. B. Anschluss an bestehende (insbesondere kleine) Kernzonen, bevorzugt historische alte Waldflächen mit möglichst naturnaher Bestockung und langandauernder Kontinuität der Lebensbedingungen als Waldlebensraum, keine Siedlungs-, Straßen- und sonstige Infrastrukturangrenzungen, keine Flächen des Artenschutzprogramms, bevorzugt Hang- und Schluchtwälder oder Kalkbuchenwälder). Bevor eine Fläche als Kernzone ausgewiesen wird, unterliegt sie einer Einzelfallprüfung.

<sup>2</sup> Die Ausgestaltung der Zonierung erfolgt in fachlicher Abstimmung mit der AG Zonierung, den zuständigen Fachbehörden und mit der Zustimmung der Flächeneigentümer. Folgende Schutzgebiete weisen einen „strengen Schutz“ auf und werden für die Ausweisung als Pflegezone als grundsätzlich geeignet angenommen, da eine dauerhafte rechtliche Sicherung und wirksame Pufferleistung als gegeben betrachtet wird: Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotop, Bannwald, Schonwald, flächenhaftes Naturdenkmal, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet oder FFH-Lebensraumtyp, der außerhalb von FFH-Gebieten ausgewiesen ist (z. B. magere Flachland-Mähwiesen). Bevor eine Fläche als Pflegezone ausgewiesen wird, unterliegt sie einer Einzelfallprüfung.

### **Exkurs: Zonen von Biosphärengebieten**

*Biosphärengebiete sind in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. In Band 1 des Rahmenkonzeptes für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb (2012) werden die Ziele der drei Zonen folgendermaßen beschrieben:*

*„Die Kernzonen sollen eine ungestörte, vom Menschen weitgehend unbeeinflusste eigendynamische Entwicklung der Natur ermöglichen. Ziel ist die Sicherung der genetischen Ressourcen und naturhistorischen Aspekte sowie die wissenschaftliche Forschung.“ (S. 14)*

*„Ziel der Pflegezone ist die Erhaltung der Eigenart und Charakteristik der besonders vielfältigen Kulturlandschaft der Schwäbischen Alb mit ihren artenreichen Tier- und Pflanzengemeinschaften. (S. 26)*

*„Ziel in der Entwicklungszone ist eine nachhaltige Regionalentwicklung, die in dieser Zone auch Bereiche wie Siedlung, Gewerbe, Industrie und Verkehr betrifft.“ (S. 26)*

*Hinweis: Mit der Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg wurde am 31. Juli 2020 ein Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten eingeführt (siehe NatSchG BW, § 34a Verbot von Pflanzenschutzmitteln in privaten Gärten, Absatz 2).*

*Für eine detaillierte Beschreibung der drei Zonen ist die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008 (siehe Anlage 4, §§ 4-6) heranzuziehen.*

Nachstehend sind die wichtigsten ausstehenden Eckpunkte der Zeitschiene zusammengefasst (siehe Anlage 3, S. 16-17):

- April 2023: Lenkungskreis des Biosphärengebiets entscheidet über die Aufnahme weiterer Flächen von Mitgliedskommunen (vorbehaltlich Ausgestaltung Zonierung)
- Oktober 2023 - September 2024: Ausgestaltung der Zonierung in der gesamten Erweiterungskulisse
- Oktober 2024: Lenkungskreis des Biosphärengebiets beschließt die Zonierung in der gesamten Kulisse und erlässt den finalen Beschluss zur Aufnahme weiterer Flächen von Mitgliedskommunen und neuen Kommunen
- Dezember 2024: Lenkungskreis des Biosphärengebiets beschließt den Entwurf der Rechtsverordnung
- März 2025: Lenkungskreis des Biosphärengebiets beschließt den neuen Vertrag zwischen Land und kommunaler Seite sowie den Finanzierungsschlüssel
- Januar 2026: Ende des Ordnungsverfahrens; rechtliches Ausweisungsverfahren des Biosphärengebiets abgeschlossen
- Juni 2027: UNESCO-Anerkennung des erweiterten Biosphärengebiets

### **3. Bewerbungsmotivation der Stadt Reutlingen**

Die Stadt Reutlingen gehört von Anbeginn zu den Mitgliedskommunen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Die Erlebarmachung des Biosphärengebietsgedankens ist gerade bei einer Großstadt wichtig, um eine möglichst flächendeckende Identifikation der Bürgerschaft mit dem Biosphärengebiet zu erreichen. Dafür hat die Stadt Reutlingen 2014 ein eigenes Kommunikationskonzept entwickeln lassen und entsprechende Maßnahmenvorschläge in den darauffolgenden Jahren umgesetzt.

...

Auch die Ausrichtung von bzw. die Beteiligung an Veranstaltungen in Reutlingen (z. B. neigschmeckt-Markt, Biosphären-Woche), die erfolgreichen Antragstellungen im Förderprogramm des Biosphärengebiets Schwäbische Alb sowie das Engagement der hiesigen Partner des Biosphärengebiets (u. a. Stadtmarketing und Tourismus Reutlingen GmbH, Umweltbildungszentrum Listhof) tragen das Biosphärengebiet in die Stadtgesellschaft.

Um die Erlebarmachung des Biosphärengebietsgedankens zukünftig noch stärker auszubauen wird eine Erweiterung der Gebietskulisse auf Reutlinger Gemarkung von bisher 17,5 % auf annähernd 60 % der Gemarkungsfläche angestrebt. Damit wird das Biosphärengebiet sichtbarer in Reutlingen. Dies fördert die Bewusstseinsbildung der Bürgerschaft für die Einzigartigkeit der Landschaft sowie des Siedlungs- und Kulturraums ihrer Region. Dadurch wird die Identifikation mit dem Biosphärengebiet gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zur Identitätsbildung der Stadt geschaffen. Die Verankerung des Biosphärengebiets in den Köpfen und Herzen der Bürgerschaft begünstigt ihrerseits die Partizipation – sich als Teil des Biosphärengebiets zu sehen, wird den Wunsch nach Teilhabe hervorbringen. Durch eine verstärkte Teilhabe wiederum wird die Stadt Reutlingen sichtbarer im Biosphärengebiet. Die sich durch eine Gebietserweiterung ergebenden Synergieeffekte werden der Stadt Reutlingen (siehe Tabelle 1) und dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb (siehe Anlage 5) auf ihrem weiteren gemeinsamen Weg als Modellregion für nachhaltige Entwicklung von großem Nutzen sein und einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsziele des Biosphärengebiets auch in Bezug auf urbane Räume leisten.

#### **4. Gebietserweiterung auf Reutlinger Gemarkung**

Die Stadt Reutlingen ist bislang mit 1.522 ha (17,5 % der Gemarkungsfläche) Teil des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Bereits 2017 hat die SPD-Fraktion mit einem Antrag (GR-Drs 17/005/05) die Aufnahme der südlich der Bahnlinie liegenden Stadtbezirke in das Biosphärengebiet Schwäbische Alb beantragt.

Der aktuelle Erweiterungsvorschlag der Stadtverwaltung umfasst die Bereiche südlich der Bahnlinie Metzingen-Tübingen (siehe Anlage 1). Hierzu zählen naturräumlich bedeutsame Bereiche des Albtraufs mit seinen teilweise ökologisch sehr hochwertigen Wald- und Offenlandbereichen sowie eher dörflich gewachsene Bezirksgemeinden, die Kernstadt mit verschiedenen funktionalen Einrichtungen (u. a. Rathaus, Landratsamt, Schulen und Kindertagesstätten, Museen, Volkshochschule, Hochschule, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft) und gewerblich genutzte Flächen. Damit würde auch die historisch gewachsene Kulturlandschaft des Reutlinger Raumes im Rahmen einer Erweiterung des Biosphärengebiets Würdigung erfahren.

Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche bildet die Außengrenzen des Biosphärengebiets auf Reutlinger Gemarkung eindeutiger ab und würde damit zu einer Arrondierung der Gebietskulisse beitragen, was im Evaluationsbericht der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb als eines der Ziele der Erweiterung des Biosphärengebiets benannt wird.

Die zusätzliche Flächengröße beträgt 3.433 ha (= 39,4 % der Gesamtgemarkung), was eine erforderliche Kernzonenfläche in Größe von ca. 103 ha ( $\cong$  3 %) mit sich bringen würde. Diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit dem Forst geführt und ein mögliches Waldgebiet ins Auge gefasst. Die Ausgestaltung der Zonierung (Kern-, Pflege- und Entwicklungszone) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und in fachlicher Abstimmung mit der AG Zonierung, den zuständigen Fachbehörden und mit der Zustimmung der Flächeneigentümer. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass bei der Festlegung der drei Zonen die jeweiligen aktuellen sowie zukünftig angedachten Flächennutzungsansprüche (z. B. Gewerbe-/Industriegebiet, landwirtschaftlicher Betrieb, Windkraftstandort) berücksichtigt werden.

...

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Eine Erweiterung der Flächen wird finanzielle Auswirkungen sowohl hinsichtlich Kosten als auch Nutzen mit sich bringen (siehe Tabelle 1). Die zu erwartenden Kosten wie auch der (finanzielle) Nutzen lassen sich im Voraus nur schwer beziffern, nicht zuletzt, weil neben direkten Effekten auch mit zahlreichen indirekten Effekten zu rechnen ist. Im Falle des Rohstoffs Holz, der durch die Ausweisung einer Kernzone verloren gehen würde, hat der Forst als Beispiel für eine 105 ha große Kernzone einen Einnahmeverlust von ca. 61.000 € (= 7 fm x 83 €/fm x 105 ha) jährlich kalkuliert. Stilllegungsflächen reduzieren zudem das Angebot an Brennholz. Demgegenüber steht die Möglichkeit, über das Ökokonto eine beträchtliche finanzielle Entschädigung für die Nutzungsaufgabe zu erzielen. Selbst wenn lediglich ein Ökopunkt pro Quadratmeter ausgewiesene Kernzone angerechnet werden würde, könnten bei einer 105 ha großen Fläche 1.050.000 Ökopunkte generiert werden. Andere lebensnotwendige Ökosystemleistungen des Waldes (z. B. Sauerstoffproduktion, CO<sub>2</sub>-Fixierung, Klimaregulation) hingegen sind monetär nur schwer bewertbar. Über viele Jahre könnten die ökosystemaren Leistungen die Einbußen durch den Verzicht auf Holzeinschlag überwiegen und sich der Nutzungsverzicht als lohnende Investition erweisen.

Tabelle 1: Beispiele für Kosten und Nutzen durch eine Gebietserweiterung auf Reutlinger Gemarkung.

Kosten	Nutzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höherer Mitgliedsbeitrag ab voraussichtlich 2027 (Hinweis: Finanzierungsschlüssel wird erst im März 2025 durch den Lenkungskreis des Biosphärengebiets beschlossen)</li> <li>• Verlust forstlich genutzter Waldflächen und damit des Rohstoffs Holz (abhängig von der Größe der Kernzone)</li> <li>• Sichtbarmachung des Biosphärengebiets (z. B. Print- und Online-Kampagnen, Biosphärengebiet-Erlebnispfad in der Innenstadt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Imagegewinn</li> <li>• Tourismus (z. B. Partner-Initiative)</li> <li>• Kooperationsmöglichkeiten für Unternehmen (z. B. Regionalmarke ALBGEMACHT)</li> <li>• Ökopunkte</li> <li>• Fördermittel</li> <li>• Schutzgebietsbetreuung durch die Ranger/-innen</li> <li>• Biosphärenschulen</li> <li>• Forschung und Monitoring</li> <li>• Beratung und Vernetzung</li> </ul>

## 6. Weiteres Vorgehen

Im Falle eines positiven Beschlussergebnisses wird die Stadt Reutlingen ihre Bewerbungsunterlagen (siehe Anlage 5) an den Lenkungskreis des Biosphärengebiets versenden. Sollte dieser bei seiner Sitzung im April 2023 der Aufnahme weiterer Flächen der Stadt Reutlingen zustimmen, wird sich die Stadtverwaltung in enger Abstimmung mit den fünf von der Gebietserweiterung betroffenen Bezirksgemeinden (Betzingen, Bronnweiler, Gönningen, Ohmenhausen, Sondelfingen) am weiteren Erweiterungsprozess beteiligen.

gez.

Valin

### Anlagen

Anlage 1: Karte mit dem Erweiterungsvorschlag der Verwaltung

Anlage 2: Präsentation „Erfolge Biosphärengebiet Schwäbische Alb“

Anlage 3: Verfahren und Kriterienkatalog für die Gebietserweiterung des Biosphärengebiets-erweiterung Schwäbische Alb (Stand: 27.07.2022)

Anlage 4: Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet Schwäbische Alb vom 31. Januar 2008

Anlage 5: Absichtserklärung der Stadt Reutlingen